

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 31.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.
S. 423.

(Nr. 2259.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes,
was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Sashniß, den 27. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

